

17. März 2022

Es trifft grundsätzlich jeden Eigentümer: Grundsteuerreform

Zuletzt mit Steuertipp November 2021 haben wir Sie über die anstehende Grundsteuerreform informiert. Sind Sie vorbereitet?

Warum? Zum 01.01.2025 verliert der Einheitswert als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer seine Gültigkeit, es treten die neuen Grundsteuerregelungen in Kraft. In einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 werden neue Grundsteuerwerte festgestellt, die dann als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 herangezogen werden.

Voraussichtlich bis Ende März 2022 werden Grundbesitzer seitens der Finanzverwaltung zur Abgabe einer Feststellungserklärung auf den 01.01.2022 aufgefordert werden. Hierfür ist eine Vielzahl von Informationen erforderlich, die gegebenenfalls zeitaufwendig zusammengestellt und beschafft werden müssen. Handeln Sie jetzt, damit Sie fristgerecht, gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, Ihren Erklärungspflichten nachkommen können.

Hinweis: Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich **Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung** erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können dann ab dem 01.07.2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden.

Die Abgabefrist **läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022**. Da innerhalb dieser Frist sämtliche Liegenschaften bundesweit neu zu bewerten sind, ist mit einer Flut an abzugebenden Steuererklärungen zu rechnen. Fangen Sie jetzt an, die notwendigen Daten zu sammeln, und kontaktieren Sie Ihren Steuerberater, damit die Fristen eingehalten werden können.

Überbrückungshilfe IV wird verlängert

Der Bund und die Länder haben sich am 16.02.2022 darauf verständigt, die Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende Juni 2022 zu verlängern.

Weiterhin wird gelten, dass Sie einen coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 benötigen, um überhaupt förderberechtigt zu sein. Maximal werden 90% der förderfähigen Fixkosten erstattet, wenn der Umsatzrückgang über 70% liegt.

Derzeit endet die Antragsfrist am 30.04.2022, Änderungsanträge können aktuell noch bis 30.06.2022 eingereicht werden. Ob mit Blick auf den verlängerten Förderzeitraum nun auch die Antragsfrist verlängert werden wird, bleibt abzuwarten.

Achtung Vorkasse: Verschärfung in der Überbrückungshilfe IV

In den Überbrückungshilfeprogrammen können Unternehmer, die durch die Corona-Pandemie einen Umsatzeinbruch gegenüber 2019 von mindestens 30% erleiden, bestimmte fortlaufende, nicht einseitig veränderbare und betriebsnotwendige Fixkosten geltend machen und gegebenenfalls bezuschusst bekommen. Maßgeblich ist, dass die Kosten im Förderzeitraum erstmalig zur Zahlung fällig sind. Bisher wurden (bis jetzt) auch Vorauszahlungsrechnungen akzeptiert, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt waren.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Das Förderprogramm der Überbrückungshilfe IV begrenzt nun diese Möglichkeit deutlich. Dort heißt es in den FAQ (Stand 09.02.2022) Ziffer 2.4, dass Vorkassenrechnungen akzeptiert werden, wenn die vorausbezahlte Lieferung und Leistung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann. Die Leistung, für die vorausgezahlt wurde, muss also bis zur Antragsstellung auch tatsächlich schon erbracht worden sein. Ansonsten können Vorkassenrechnungen dann in der Schlussabrechnung angesetzt werden, wenn der Nachweis der Lieferung und Leistung innerhalb der Antragsfrist erbracht wurde.

Abschlagszahlungen werden zudem nur noch bis zu einer Höhe von maximal 50% anerkannt.

Bitte beachten Sie: Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

KUG: Verlängerung der Sonderregelungen

Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld wird bis 30.06.2022 fortgeführt und die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von bisher 24 Monaten auf 28 Monate verlängert. Betroffene Betriebe haben damit weiterhin Planungssicherheit.

Näheres können Sie dem [WBO-Newsletter vom 17.03.2022](#) entnehmen.

Mindestloohnerhöhung: Beschlossene Sache

Das Bundeskabinett hat am 23.02.2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem der **Mindestlohn** zum 01.10.2022 auf 12 € angehoben werden soll. Gleichzeitig soll die **Minijob-Grenze** auf 520 € steigen und sich zukünftig dynamisch am Mindestlohn orientieren, sodass künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn ermöglicht wird. Auch die **Midijob-Grenze** steigt ebenfalls ab Oktober von monatlich 1.300 € auf 1.600 €.

Geplant: Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes liegt vor

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind weiterhin allgegenwärtig. Die Bundesregierung bringt daher weitere wirtschaftliche und soziale Maßnahmen auf den Weg, um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern: Das Bundeskabinett hat am 16.02.2022 den Regierungsentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird verlängert. Die Regelung sieht derzeit eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld vor. Diese Befristung wird um drei Monate verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit nach dem Entwurf für Lohnzahlungszeiträume bis zum 30.06.2022.

Homeoffice-Pauschale

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus ausübt, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 € abziehen, maximal 600 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert. Damit kann sie auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, gewählt werden.

Erweiterte Verlustverrechnung

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio.€ bzw. auf 20 Mio.€ bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre. Wichtig ist, dass der Verlustrücktrag mit dem neuen Gesetzentwurf nicht mehr teilweise geltend, sondern nur noch insgesamt in Anspruch genommen werden kann. Die Erweiterungen des Verlustrücktrages gelten auch für die Körperschaftsteuer.

Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Investitionen, für die ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet wurde, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab der Inanspruchnahme des IABs getätigt werden, andernfalls ist der gebildete IAB rückwirkend aufzulösen und zu versteuern. Nachzahlungszinsen fallen gegebenenfalls an. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 gebildete IAB um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert, begünstigte Investitionen können auch noch in 2022 getätigt werden. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerten Investitionsfristen in 2022 auslaufen, werden nun um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

Investitionsfristen bei Reinvestitionen

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen werden ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3